

## Eine Auslegeordnung der Optionen

# Gestaltungsspielräume für Pensionskassen

Trotz zunehmender Regulierungsdichte stehen den Vorsorgeeinrichtungen verschiedene Gestaltungsspielräume zur Verfügung. Dazu zählen das Leistungspaket, Wahlmöglichkeiten für Versicherte und der organisatorische Aufbau der Pensionskasse. Zusätzliche Gestaltungs- und Flexibilisierungsoptionen auf gesetzlicher Ebene sind wünschenswert.

Die Bedeutung der Gestaltungsspielräume ist je nach Betrachter und Optik unterschiedlich. Die Versicherten dürften prioritär ein Interesse an einer sicheren Vorsorge mit einem guten Leistungsniveau haben. Darüber hinaus haben vorab ältere

### In Kürze

- > Der Spielraum zur Gestaltung eines Vorsorgeplans ist umso grösser, je bedeutender der umhüllende Charakter des Vorsorgeplans ist
- > Zusätzliche Gestaltungs- und Flexibilisierungsmöglichkeiten auf gesetzlicher Ebene sind wünschenswert

Versicherte den Wunsch nach optimaler Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und damit nach Wahl- und Flexibilisierungsmöglichkeiten.

Die Vorsorgeeinrichtungen selber sind an der langfristigen finanziellen Stabilität – möglichst ohne Unterdeckung – interessiert. Aus der Optik als Dienstleistungsunternehmen möchte eine Vorsorgeeinrichtung den Versicherten und Rentenbezüglern zudem attraktive Vorsorgepläne und marktgerechte Konditionen anbieten, die ihre Bedürfnisse möglichst gut abdecken.

Der Arbeitgeber hat bezüglich Reduktion der Risiken und Verpflichtungen sowie

der finanziellen Situation ähnliche Präferenzen wie die Vorsorgeeinrichtungen. Zusätzlich sind die Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Unternehmens bei Anwendung von internationalen Bilanzierungsstandards nicht zu unterschätzen. Diese prägen zunehmend die Gestaltung und Anpassung von Vorsorgeplänen und Vorsorgeeinrichtungen. Zudem sind die Vorsorgeeinrichtungen eine wichtige Komponente der Personalpolitik der Arbeitgeber. Je nach Wirtschafts- und Auftragslage haben die Arbeitgeber ein Interesse, dass die Mitarbeiter vorzeitig in Pension gehen oder länger arbeiten. Die Vorsorgepläne sollen somit flexibel auf die veränderlichen Bedürfnisse der Arbeitgeber abgestimmt sein.

### Typologie der Gestaltungsspielräume

Unter dem Stichwort Gestaltungsspielräume für Vorsorgeeinrichtungen wird vorab an die Gestaltung der Vorsorgepläne bezüglich Leistungen und Finanzie-

rung gedacht. Dazu gehören auch Wahlmöglichkeiten für die Versicherten und flexible Vorsorgemodelle. Zusätzlich gibt es weitere wichtige Bereiche, die sich für die Gestaltung eignen:

- Der grundsätzliche Aufbau der Vorsorge eines Unternehmens kann über eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erfolgen.
- Es stehen verschiedene Vorsorgeträger für die Durchführung der beruflichen Vorsorge zur Verfügung. Neben einer eigenen Vorsorgeeinrichtung kann der Anschluss an eine Sammelstiftung erfolgen, wobei hier verschiedene Ausprägungen bis zur vollen Rückdeckung aller Leistungen vorhanden sind.
- Die Organisation der Vorsorgeeinrichtung umfasst verschiedene Aspekte wie die Grösse, die Entscheidungsfindung und die Arbeitsweise des obersten Organs, die Geschäftsführung und Verwaltung, die Bildung von weiteren Kommissionen sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Gremien.
- Schliesslich gibt es verschiedene Spielräume bei der Festlegung der Anlagestrategie, der Grundsätze der Vermögensverwaltung und der Durchführung des Anlageprozesses. So können etwa die nach der BVV 2 zulässigen Anlagen und Anlagebegrenzungen erweitert werden, sofern die Sicherheit und die Risikoverteilung gewährleistet sind.

### Autoren

**Jürg Walter**  
dipl. Math. ETH,  
eidg. dipl.  
Pensions-  
versicherungs-  
experte,  
Managing  
Director  
LCP Libera



**Benno Ambrosini**  
Dr. sc. nat. ETH,  
eidg. dipl.  
Pensions-  
versicherungs-  
experte, Mitglied  
der Geschäfts-  
leitung  
LCP Libera

Aufbau Vorsorgeplan inklusive Wahlmöglichkeiten	
Thema	Bemerkungen
Leistungsniveau	Bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen (VE) sind die BVG-Mindestleistungen sicherzustellen
Umwandlungssatz	Bei umhüllenden Vorsorgeplänen kann ein tieferer Umwandlungssatz als der BVG-Mindestumwandlungssatz vorgesehen werden
Versicherter Lohn (Koordinationsbetrag, maximaler versicherter Lohn)	Der versicherte Lohn ist die Basis für die Leistungen und die Finanzierung. Der maximale Jahreslohn ist begrenzt auf zurzeit 835 200 Franken (das Zehnfache des im BVG maximal anrechenbaren, massgebenden Lohns der AHV)
Finanzierung (Altersgutschriften, Risikobeiträge)	VE müssen Sicherheit bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können
Vorzeitiger Altersrücktritt	Ab Alter 58 möglich
Teilaltersrücktritt	Altersrücktritt in mehreren Schritten
Kapital- und/oder Rentenbezug	Versicherter kann Kapitalbezug von mindestens 25 Prozent BVG-Altersguthaben verlangen. Ausschliesslicher Kapitalbezug ist im Überobligatorium möglich
Zweiteilige Altersrente	Aufteilung Altersrente bei umhüllenden VE in einen garantierten Teil und in einen variablen Überschussteil
Weiterversicherung bisheriger Lohn	Falls ab Alter 58 der Lohn um höchstens 50 Prozent reduziert wird
Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter	Weiterführung der Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis Alter 70
Einkauf von Vorsorgelücken	Einkauf in die vollen Leistungen Vorfinanzierung vorzeitiger Altersrücktritt
Wahl Vorsorgepläne bzw. Beitragsskala	Bis zu drei Vorsorgepläne möglich
Wahl Anlagestrategie	Nur für VE, die ausschliesslich Lohnteile über zurzeit 125 280 Franken versichern (SIFO-Grenze)

Bei den aufgeführten Gestaltungsspielräumen in den verschiedenen Bereichen sind sachliche Überlegungen und Argumente zu berücksichtigen. Beispielsweise wird die Wahl des Vorsorgeträgers insbesondere auch von der Grösse des Versichertenbestands geprägt. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

### Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das BVG legt als Rahmengesetz die gesetzlichen Mindestleistungen fest. Diese sind gegeben durch beispielsweise die Bestimmung des koordinierten Lohns, die Höhe der Altersgutschriften, den BVG-Mindestumwandlungssatz (6.8 Prozent ab 2014) und auch den BVG-Mindestzinssatz (1.5 Prozent im 2012).

Bei den Vorsorgeeinrichtungen ist zwischen registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen zu unterscheiden. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen erfüllen das BVG und müssen deshalb die BVG-Mindestleistungen sicherstellen. Dies kann durch Vorsorgepläne erfolgen, die genau das BVG abbilden oder durch umhüllende Vorsorgepläne mit weitergehenden Leistungen.<sup>1</sup> Viele autonome Vorsorgeeinrichtungen haben einen umhüllenden Vorsorgeplan, der zum Beispiel auch die Anwendung eines tieferen Umwandlungssatzes

als der BVG-Mindestumwandlungssatz ermöglicht.

Nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen erbringen Leistungen ausserhalb des BVG. Typischerweise handelt es sich hier um Vorsorgeeinrichtungen, welche die Lohnteile über dem BVG-Maximum von zurzeit 83 520 Franken versichern.

Allerdings gelten verschiedene Bestimmungen des BVG auch für die weitergehende Vorsorge von umhüllenden Vorsorgeplänen und für nicht registrierte Vorsorgepläne (über Art. 89<sup>bis</sup> ZGB). Dazu gehören insbesondere die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit. Zudem muss das Versicherungsprinzip eingehalten sein. Es müssen also mindestens 6 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sein. Ebenfalls gilt das Freizügigkeitsgesetz (FZG) für alle Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen.

### Wo gibt es Gestaltungsspielräume?

Mit der 1. BVG-Revision wurden per 1. Januar 2006 verschiedene Wahlmöglichkeiten für die Versicherten eingeführt, welche die Gestaltungsspielräume für die Vorsorgepläne erhöhen. Die Übersicht (siehe Tabelle) zeigt stichwortartig die wichtigsten Gestaltungsspielräume für den Aufbau der Vorsorgepläne.

### Fazit und Ausblick

Auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben zunehmend als eng empfunden werden, so sind doch diverse Gestaltungsspielräume in verschiedenen Bereichen vorhanden. Das Ausnutzen dieser Spielräume und deren Umsetzung im Sinne der Versicherten, der Vorsorgeeinrichtungen und der Unternehmen erfordert vorab die Analyse der vorhandenen Möglichkeiten. Basierend darauf kann das oberste Organ bewusste und gezielte Entscheidungen treffen zum Beispiel bezüglich der Gestaltung des Leistungspakets eines Vorsorgeplans, des Anbieten von Wahlmöglichkeiten für die Versicherten oder des organisatorischen Aufbaus der Vorsorgeeinrichtung. Der Spielraum zur Gestaltung eines Vorsorgeplans ist dabei umso grösser, je bedeutender der umhüllende Charakter des Vorsorgeplans ist. Dies betrifft insbesondere die Festlegung wichtiger Grössen wie der Altersgutschriften und des Umwandlungssatzes.

Im Hinblick auf die langfristige finanzielle Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung sind zusätzliche Gestaltungs- und Flexibilisierungsmöglichkeiten auf gesetzlicher Ebene wünschenswert. Stichworte dazu sind etwa der stärkere Einbezug der Rentenbezüger als Risikoträger je nach finanzieller Lage der Vorsorgeeinrichtung, neue Modelle für laufende Renten oder eine Flexibilisierung des Mindestbetrags der Austrittsleistung (Art. 17 FZG). ■

<sup>1</sup> Siehe dazu Serie Umhüllung/Split in der «Schweizer Personalvorsorge»